



Verfügung

**Steuerbefreiung**

**(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **zurich-meets-tanzania** besteht aufgrund der Statuten vom 23. April 2017 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise die Organisation und Erbringung von Hilfeleistungen in der Region Mbeya/Ifisi im südlichen Tanzania. Im Vordergrund stehen da Hilfeleistungen medizinischer Natur für das Spital Ifisi und Hilfeleistungen für Schulprojekte im Songwe. Spendengelder werden eingesetzt für die Organisation von medizinischer Infrastruktur, Schulmaterial und für die Aus- und Weiterbildung von örtlichem Personal (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 2 und Art. 26), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der Verein **zurich-meets-tanzania**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

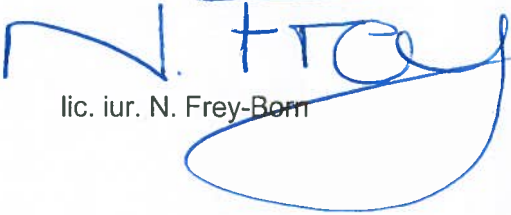
4. Mitteilung an:

- a) den Verein zurich-meets-tanzania, Herrn Dr. med. Stefan Christen, Ackersteinstrasse 84, 8049 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den  
dfh

**23. Mai 2017**

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Die juristische Sekretärin:



Versandt am:

**23. Mai 2017**

lic. iur. N. Frey-Born